

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Rendsburg - Eckernförde, Gemeinde Rieseby**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek – Aktenzeichen G20/2025/092-093.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde am 3. Juli 2026 eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen gemäß §§ 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N149/5.7 STE (Serrated Trailing Edges) mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Nennleistung von 5,7 Megawatt und einer Gesamthöhe von 200 Metern.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen jeweils folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Kranstellflächen und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Fundaments (Flachgründung);
- Errichtung der Windkraftanlage und;
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK);

Die beantragten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken der Gemeinde 24354 Rieseby, errichtet werden:

- WKA7: Gemarkung Saxtorf, Flur 7, Flurstücke 1/2 und 1/3

- WKA8: Gemarkung Saxtorf, Flur 1, Flurstück 13/6

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten folgende Inhaltsbestimmungen:

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen der WKA 7

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Immissionsschutz

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich sowie im Misch- und Dorfgebiet und 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet und 35 dB(A) im reinen Wohngebiet die in der Schallimmissionsprognose vom 30. November 2024 berücksichtigt wurden (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp01), darf die Windkraftanlage vom Typ Nordex N149/5.7 STE nachts maximal im Betriebsmodus Mode 3 mit einer Nennleistung von maximal 5.400 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 10,2 Umdrehungen pro Minute betrieben werden. Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	86,2	92,4	96,1	98,7	99,4	96,9	89,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,5 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als in Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) im Betriebsmodus Mode 9 (101,5 dB) mit einer Leistung von maximal 4.720 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 8,9 Umdrehungen pro Minute zu betreiben. Die schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschalleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung oder
- die gemessenen Oktavschalleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen,

dass die entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Sollte die Windkraftanlage von der Netzbetreiberin im Rahmen der EisMan-Schaltung vom Netz genommen oder reduziert betrieben werden, ist diese entsprechend der vorgelegten Herstellererklärung vom 10. Februar 2021 zu betreiben.

Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetrieb gemäß Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 bzw. 2.1.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die Windkraftanlage im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen der WKA 8

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Immissionsschutz

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich sowie im Misch- und Dorfgebiet und 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet und 35 dB(A) im reinen Wohngebiet die in der Schallimmissionsprognose vom 30. November 2024 berücksichtigt wurden (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp01), darf die Windkraftanlage vom Typ Nordex N149/5.7 STE nachts maximal im Betriebsmodus Mode 12 mit einer Nennleistung von maximal 4.110 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 7,8 Umdrehungen pro Minute betrieben werden. Hierbei darf genannte Windkraftanlage

folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	80,5	86,7	90,4	93,0	93,7	91,2	83,6

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 98,8 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als in Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) im Betriebsmodus Mode 18 (95,5 dB) mit einer Leistung von maximal 2.960 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 6,7 Umdrehungen pro Minute zu betreiben. Die schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung oder
- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen,

dass die entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Sollte die Windkraftanlage von der Netzbetreiberin im Rahmen der EisMan-Schaltung vom Netz genommen oder reduziert betrieben werden, ist diese entsprechend der vorgelegten Herstellererklärung vom 10. Februar 2021 zu betreiben.

Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetrieb gemäß Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 bzw. 2.1.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die Windkraftanlage im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 15. September 2026 bis einschließlich 29. September 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.